



Urteilsbesprechung

Softwaregestützte Berechnungen müssen auf Plausibilität überprüft werden

OLG Köln, Urteil vom 31.5.2017 – 16 U 98/16

164. Ausgabe, Oktober 2017

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachverband Gebäude-Klima e. V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab (www.snp.online.de) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. archiviert.

Fachverband Gebäude-Klima e. V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon: 0 7142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-Mail: info@fgk.de, Internet: www.fgk.de

Reihe Recht

Urteilsbesprechung

1. Der vereinfachte Sachverhalt

Der beauftragte Statiker verwendete für die Berechnung notwendiger Mauerstärken ein übliches Berechnungsprogramm. Aufgrund eines Softwarefehlers wurden die Stärken von Mauerwerk und Stahlbetonwänden fehlerhaft bemessen. Trotz mehrfacher Hinweise des Prüfstatikers erfolgte zunächst keine Überprüfung von Hand oder durch ein anderes Berechnungsprogramm. Die eingegebenen Daten waren zutreffend. Es entstanden Nachbesserungskosten von über 130.000 €. Der Statiker wurde in zweiter Instanz zum Schadenersatz verurteilt.

2. Entscheidung des Gerichts

Das OLG bekräftigt die Entscheidung der ersten Instanz, wonach die Berechnungsergebnisse üblicher Software grundsätzlich ohne Gegenprüfung von Hand oder durch ein anderes Berechnungsprogramm verwendet werden dürfen. Hinweisen auf mögliche Berechnungsfehler müsse aber nachgegangen werden.

3. Praxishinweise

- Das Oberlandesgericht entlastet die Verwender üblicher Software, indem es sie nicht grundsätzlich verpflichtet, die Richtigkeit softwaregestützter Berechnungen zu prüfen.
- Eine Prüfungspflicht soll erst dann bestehen, wenn die mögliche Fehlerhaftigkeit erkennbar sei, insbesondere durch Hinweise von Dritten.
- Eine erneute Prüfung nach Hinweisen von Prüfsachverständigen und deren Dokumentation ist zwingend geboten.
- Zur Vorsorge ist gleichwohl empfehlenswert, Berechnungsergebnisse immer auf Plausibilität zu überprüfen und diese auch durch einen Prüfvermerk zu dokumentieren.
- Das Gericht äußert sich nicht dazu, ab wann eine Software so eingeführt ist, dass deren Berechnungen als verlässlich anzusehen sind. Auch hier ist Vorsicht geboten, insbesondere bei Updates und erst recht bei neu eingeführten Programmen.

Rechtsanwalt Joachim Garbe-Emden
SNP Schlawien Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer, Berlin